

# 2008

GGE-  
Gütegemeinschaft  
Ernährung GmbH

Version: 2.0



# [KRITERIENKATALOG KANINCHENHALTUNG]

-Qualitätsgemeinschaft Kaninchen-

Holbeinstr. 12  
53175 Bonn



Telefon: + 49 228 95960 0  
Telefax: + 49 228 95960 50  
E-Mail: [info@gge.ec](mailto:info@gge.ec)  
Internet: [www.gge.ec](http://www.gge.ec)



## INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZLICHES	2
2	GESETZLICHER RAHMEN	2
3	ZULASSUNG	3
4	TIERSEUCHENSCHUTZ	3
	Besucherlisten	
	Hygieneschleuse	
	Bestandskontrolle	
	Entsorgung Fäkalien und toter Tiere	
	Reinigung und Desinfektion	
5	HALTUNG	4
5.1	STALL (Allgemeine Anforderungen)	4
	Strukturierung der Boxen	
	Bodenbeschaffenheit	
	Klima	
	Lüftung	
	Licht	
	Schädlingsbekämpfung	
5.2	WURF UND AUFZUCHT	5
	Mindestanforderungen für Zuchtkaninchen	
5.3	WACHSENDE KANINCHEN	6
	Mindestanforderungen an wachsende Kaninchen	
5.4	FÜTTERUNG UND WASSERVERSORGUNG	6
	Futtermittelbezug	
	Futtermittellagerung	
	Wasser und Futter	
6	TIERSCHUTZ	7
7	TIERGESUNDHEIT/ARZNEIMITTEL	7
8	TRANSPORT	8
9	DATENNUTZUNG	9



## 1 GRUNDSÄTZLICHES

Das Anforderungsprofil zur Durchführung erforderlicher Kontrollen ist vertraglich geregelt.

Grundlage hierfür ist der Teilnehmervertrag GGE verbunden mit den Anforderungen der jeweiligen Qualitätsgemeinschaften sowie der beteiligten Stufen.

Die GGE- Geschäftsstelle benennt in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren einen Kompetenzkreis, der sich aus registrierten und erfolgreich zertifizierten Systemteilnehmern besetzt.

Der Kompetenzkreis erarbeitet Vorgaben zur Verbesserung und Optimierung des Systems.

Der Leitfaden gilt als Bestandteil des Teilnehmervertrages.

Die Durchführung und Sicherstellung der jeweiligen Anforderungen liegt im Verantwortungsbereich der Gütegemeinschaft Ernährung GmbH.

## 2 GESETZLICHER RAHMEN

Für die Kaninchenhaltung gelten die EU-Tierschutzanforderungen in der jeweils geltenden Fassung. Maßgeblich ist:

*„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,*

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
- 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“*

Für die Haltung von Großelterntieren, Zuchtkaninchen und wachsenden Kaninchen gibt es bislang keine spezifischen gesetzlichen Vorgaben.

Der vorliegende Kriterienkatalog erfasst Mindeststandards für die Haltung von Kaninchen in Übereinstimmung mit den Leitlinien der World Rabbit Science Association (WRSA) und unter Vorgaben des Tierschutzes. Eine tierschutzkonforme Haltung von Kaninchen bedeutet:

- eine niedrige, unvermeidbare Verlustrate (Mortalität),
- unversehrte Körper und ein guter Gesundheitszustand (ausgenommen sind nicht mehr vermeidbare Erkrankungsfälle, die nicht auf fahrlässiges Handeln oder mangelhafte Kontrolle bei der Betreuung der Tiere zurückzuführen sind),
- ein weitgehend artspezifisches Verhalten der Hauskaninchen,
- eine körperliche Entwicklung der Tiere entsprechend Alter und Geschlecht,
- Leistungen im Normbereich der Rasse bzw. der genetischen Herkunft.



### **3 ZULASSUNG**

Kaninchenhaltungsbetriebe bedürfen einer behördlichen Zulassung, d.h. einer behördliche Erfassung, bzw. Registrierung (nach EU bzw. landesrechtlichen Bestimmungen) die über einen entsprechenden Bescheid nachzuweisen ist.

Ein sachkundiger Umgang mit den Tieren, d.h. sicheres und schnelles Fangen (kein Erschrecken, keine Verletzungen, Versorgung kranker und verletzter Tiere) wird vorausgesetzt.

Die Ausbildung und Weiterbildung des Stallpersonals (Grundausbildung, Fortbildung, berufliche Erfahrungen) ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

### **4 TIERSEUCHENSCHUTZ**

Kaninchenstallungen sind in abzuschließenden Anlagen/Gebäuden zu errichten. Ein geregelter Zugang wird vorausgesetzt.

#### **Besucherlisten**

Kaninchenhaltungsbetriebe müssen Besucherlisten führen.

#### **Einrichten einer Hygieneschleuse**

Ein geregelter Zugang über Hygieneschleusen ist sicherzustellen. Schuhwechsel, Überzieher, Overall, Schutzkleidung und Handwaschbecken müssen vorhanden sein. Die Trennung der Räume kann mittels einer niedrigen Mauer oder einer Bank vollzogen werden, vorausgesetzt das Material ist hygienisch einwandfrei und leicht zu reinigen.

#### **Bestandskontrolle**

Das Befinden der Tiere wird mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft, dabei vorgefundene tote Tiere werden entfernt.

#### **Entsorgung Fäkalien und toter Tiere**

Die Tiere sollten durch einen perforierten Boden von ihren Exkrementen getrennt werden.

Fäkalien und tote Tiere dürfen den Tierbestand nicht negativ beeinflussen, dazu müssen geeignete Entsorgungswege eingehalten werden.

Verträge mit Entsorgungsfirmen sind ggf. nachzuweisen.

Die Entsorgung toter Tiere hat in geschlossenen Behältern zu erfolgen.

#### **Reinigung und Desinfektion**

Die Bewirtschaftung der Haltungssysteme / des Stalles / des Abteils ist in zeitlichen Abständen mit zwischengeschalteter Reinigung und Desinfektion durchzuführen. Die Reinigung und Desinfektion der Kunststoff-Liegeflächen ist turnusmäßig durchzuführen.



## 5 HALTUNG

### 5.1 Stall (Allgemeine Anforderungen)

#### Allgemeine Anforderungen

Eine räumliche Trennung des Stalles von anderen Tierarten muss gegeben sein. Die Boxen müssen mindestens in einem Teilbereich (35 % der Gesamtfläche) die geforderten Minimalhöhen erreichen. Der Raum unter einer erhöhten Fläche soll als Rückzugsbereich dienen.

#### Strukturierung der Boxen

Die Box ist in Funktionsbereiche zu gliedern (Futter-, Ruhe- und Rückzugs-, Aktivitätsbereich; in der Zucht zusätzlich Nestbereich und Jungenschlupf) und so zu strukturieren, dass sich die Tiere bei Bedarf meiden oder aufsuchen können (Unterschlüpfе, erhöhte Ebenen etc.). Den Tieren ist ausreichendes Beschäftigungsmaterial (Stroh zur Beschäftigung oder Knabberhölzer oder bewegliche Gegenstände, die aus hygienischen Gründen aufgehängt und nach Möglichkeit in die Desinfektion der Box einbezogen werden sollten) zur Verfügung zu stellen, um die Haltung vor allem bei einstreuloser Aufstallung auf perforiertem Boden anzureichern.

#### Bodenbeschaffenheit

Die Bodenbeschaffenheit muss aus tierfreundlichem Material bestehen. Die Spalten- oder Lochabstände müssen der Größe der Tiere angepasst sein.

Boxen müssen eine Bodenfläche entsprechend der nachfolgend aufgeführten Tabellen aufweisen oder, wenn die Bodenfläche kleiner ist, mit einer um mindestens 25 cm erhöhten Fläche ausgestattet sein, auf welcher die Tiere ausgestreckt liegen können.

Die Systeme sind so zu gestalten, dass ein ausreichender Schutz vor Ekto- und Endoparasiten gewährleistet wird.

#### Klima

Ein Schutz von schädlichen Klimateinflüssen, wie z. B. zu hohe oder zu niedrige Temperatur (Optimum: 15-22°C), ist sicherzustellen.

Die relative Luftfeuchtigkeit soll in den Tierräumen 50 – 60 % betragen, der Ammoniakgehalt darf 20 ppm, der Kohlendioxidgehalt 3.000 ppm nicht dauerhaft überschreiten.

Die klimatischen Parameter müssen in regelmäßigen Abständen gemessen werden.

#### Lüftung

Zur Minderung des Infektionsdrucks in der intensiven Kaninchenhaltung müssen Gase, Stäube und Krankheitskeime (pathogene Keime) über eine funktionstüchtige Lüftung ständig aus dem Aufenthaltsbereich der Tiere entfernt werden.

#### Licht

Den Tieren ist ein natürlicher Tag-/Nachtrhythmus zu ermöglichen. Bei Stallhaltung müssen jeweils mindestens 8 Stunden Hell- und 8 Stunden Dunkelphase eingehalten werden. Im Aktivitätsbereich der Tiere muss die Beleuchtung tagsüber mindestens 20 Lux betragen, und die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgelehnt werden.



### Schädlingsbekämpfung

Ausreichende Maßnahmen wie z.B. bauliche Präventivmaßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sind sicherzustellen. Dokumentationen über Bekämpfungsmaßnahmen, eingesetzte Mittel und Köderpläne sind vorzulegen. Es dürfen keine offenen Köder verwendet werden.

### 5.2 Wurf und Aufzucht

Kaninchen sollten mindestens 15 Wochen alt sein, wenn sie zur Zucht verwendet werden.

Die Fläche innerhalb der Einrichtungsmodule ist für Zuchtkaninchen auf zwei Ebenen (erhöhte Plattform) anzubieten. Die erhöhte Fläche muss leicht zugänglich, ohne scharfe Kanten, rutschfest und leicht zu reinigen sein. Kotecken auf erhöhten Plattformen sind zu vermeiden.

Die Anforderung an eine erhöhte Ebene ist für Neuanlagen obligatorisch. Flatdeckanlagen sind auf die erhöhte Ebene nachzurüsten (15%-ige innerbetriebliche Umstellung gemessen an der Anzahl der Muttertiere). Mehretagige Systeme fallen in die Übergangsfrist und sind komplett spätestens nach sieben Jahren zu erneuern.

#### Mindestanforderungen für Zuchtkaninchen

	Mindestfläche je Tier (cm <sup>2</sup> )	Mindesthöhe (cm)
Zuchtkaninchen *		
bis 4,0 kg	2.000* / 2.400	40 / 60 *
bis 5,5 kg	3.000* / 3.600	40 / 60 *
über 5,5 kg	4.000* / 4.800	40 / 60 *
erhöhte Ebene Zuchtkaninchen	1.000	25
Wurfbox Fläche	800	30
	Weitere Anforderungen	
Stäbe für Bodenrost – Durchmesser	2,5 – 3,0 mm	
Schlitzweite, minimal	10 mm	
Schlitzweite, maximal	16 mm	

#### Anmerkung

Die mit \* gekennzeichneten Werte gelten bei Verwendung einer erhöhten Sitzfläche, die der nutzbaren Fläche wie auch der Wurfbox zuzurechnen ist.

Bei Fußböden aus Metall ist bei Zuchttieren das Angebot einer perforierten Liegefläche sicherzustellen, die auf den Boden aufgeklemmt oder anderweitig herausnehmbar angebracht wird. Die Liegefläche darf den Kotdurchfall nicht behindern und muss in die turnusmäßige Reinigung und Desinfektion einbezogen werden.

Drei Tage vor dem voraussichtlichen Werfen ist der Häsin eine Nestbox mit Nestmaterial anzubieten. Die Tiere müssen die Nestkammern mit Stroh oder anderem geeignetem



Nestmaterial auspolstern können. Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können. Hierfür sind geeignete Bereiche anzubieten.

Für den Wurf sind Nestkästen bereitzustellen, bei denen nachfolgende Anforderungen zu erfüllen sind:

- entstehende Feuchtigkeit muss Abfluss durch den Boden haben
- Möglichkeit zum zeitweisen Verschluss der Nestkästen.

Als Material für den Bau von Nestkästen kommen Holz, Faserplatten und Plastik in Betracht.

Die Nestkästen sind in eine Bucht zu stellen oder an die Bucht zu hängen. Die Breite des Nestabteils hat 1/3 Breite der Bucht zu betragen. Eine feste Nestbegrenzung ist zu schaffen.

Pro Gruppe ist ein Zuchtbuch zu führen, in das wichtige Daten wie Geburt, Gewicht, gedeckt, geworfen, Anzahl Jungtiere, Absetzdatum zu dokumentieren sind.

### 5.3 Wachsende Kaninchen

Nach dem Absetzen der Jungkaninchen sind die Anforderungen an die Mast einzuhalten. Die Besatzdichte ist abhängig von den Vorgaben der Boxengröße (s. Tabelle) oder darf max. 50 kg/ m<sup>2</sup> Lebendgewicht betragen.

#### Mindestanforderungen für wachsende Kaninchen

	Mindestfläche je Tier (cm <sup>2</sup> )	Mindesthöhe (cm)
Besatzdichte wachsende Kaninchen	max. 50 kg / m <sup>2</sup>	35
in Gruppen bis 5 Tiere – je Tier	mind. 700 cm <sup>2</sup>	
in Gruppen > 5 Tiere – je Tier	mind. 600 cm <sup>2</sup>	
Weitere Anforderungen		
Stäbe für Bodenrost – Durchmesser	2,5 – 3,0 mm	
Schlitzweite, minimal	10 mm	
Schlitzweite, maximal	16 mm	

Für wachsende Kaninchen ist ebenfalls ein Stallbuch zu führen.

### 5.4 Fütterung und Wasserversorgung

#### Futtermittelbezug

Kaninchenfutter darf ausschließlich von GGE- zugelassenen Mischfutterherstellern bzw. landwirtschaftlichen Selbstmischern bezogen werden. Selbstmischer müssen sich ebenfalls bei GGE anmelden und die im Leitfaden beschriebenen Anforderungen erfüllen.

Es gelten die Vorgaben der Verordnung über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung VO (EG) 1831/2003. Die Einhaltung von Kokzidiostatika- Wartezeiten ist gebunden an die deutschen Vorgaben.



## Futtermittellagerung

Die Futtermittellagerung hat trocken und sauber in geeigneten Räumen zu erfolgen. Futter mit Kokzidiostatika-Zusätzen sowie Medizinalfutter sind getrennt zu lagern.

## Wasser und Futter

Die Versorgung mit Futter und Wasser hat entsprechend des Bedarfs in ausreichender Menge und Qualität zu erfolgen. Wasser muss in Kaninchentränken, Hängeflaschen oder standfesten Gefäßen stets verfügbar sein.

Es muss mindestens eine Tränke pro Box für Zuchthäsinnen bzw. Rammler vorhanden sein. Bei wachsenden Kaninchen in einer Gruppengröße von mehr als 10 Tieren sind mehrere Tränken anzubieten. Die Fressplatzbreite richtet sich nach der Größe der Tiere und beträgt 6 – 8 cm je Tier (bis zu einer Lebendmasse von ca. 4 kg) bzw. 10 cm für Rammler bei einem Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1. Bei Fütterung zur freien Aufnahme reduziert sich die (rechnerische) Fressplatzbreite auf die Hälfte (ca. 3 – 4 cm je Tier).

Wasser- und Futtergefäße sind so anzuordnen, dass sie nicht verschmutzt werden können. Futter und Wasser sind täglich frisch zu verabreichen. Futterheu ist in Heuraufen anzubieten.

Futterrestriktionen in Menge oder Inhaltsstoffen sind nur in begründeten Fällen, wie z. B. zur Krankheitsprophylaxe oder in bestimmten Aufzuchtphasen, zugelassen.

## 6 TIERSCHUTZ

Das Haltungssystem ist grundsätzlich so zu beschaffen, dass die Tiere tiertypische Bewegungsmuster, wie zum Beispiel Hoppeln, Sprünge, Streckbewegungen, aufrechtes Sitzen und ausgestrecktes Liegen, jederzeit ausführen können.

Der Kaninchenstall muss verschiedene Funktionen erfüllen.

Aus dem Haltungssystem (Boden, Wände, Ausstattung) dürfen für die Tiere keine Schmerzen, keine vermeidbaren Leiden und keine Verletzungen resultieren.

Grundsätzlich sollen ausgestaltete Kaninchenboxen Anwendung finden, in denen die Tiere ständigen Zugang zu Beschäftigungsmaterial haben. Das Beschäftigungsmaterial soll beweglich sein und sich leicht reinigen und desinfizieren lassen bzw. als Einwegmaterial (zur Minderung eines seuchenhygienischen Risikos) zur Verfügung stehen.

## 7 TIERGESUNDHEIT/ARZNEIMITTEL

Es sind Aufzeichnungen über den Bezug und den Verbleib von Arzneimitteln sowie deren Aufbewahrung im Betrieb zu führen.

GGE empfiehlt dem Tierhalter zusätzlich, einen Betreuungsvertrag mit seinem Hoftierarzt abzuschließen. Der Betriebsleiter ist dazu verpflichtet, zusätzlich zu den Anwendungs- und Abgabebelegen ein Bestandsbuch über die Anwendung der Arzneimittel zu führen; die Verantwortung liegt hierfür beim Betriebsleiter.

Die formale Vollständigkeit des Bestandsbuches wird überprüft. Müssen nachfolgende Daten dokumentiert werden:



- eindeutige Kenzeichnung und Identifikation von behandelten Tieren
- Datum
- Diagnose
- Medikamentenbezeichnung und LOT-Nr.
- Behandlungsdauer
- Dosierung und Wartezeit

## 8 TRANSPORT

Es gelten die Vorgaben der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (TierSchTrV) vom 25. Februar 1997.

Neben den Anforderungen der TierSchTrV § 13 Sachkunde ist die Vorlage eines Sachkundenachweises des Beförderers von Tieren erforderlich.

Entsprechend TierSchTrV Anlage 3 (zu § 18) gelten nachfolgende Vorgaben an die Transportbehältnisse von Kaninchen:

**Mastkaninchen (nicht geschlechtsreife Kaninchen im Alter von höchstens 90 Tagen, die zur Weitermast oder zur Schlachtung nicht länger als 12 Stunden befördert werden)**

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Höhe des Transportbehältnisses in cm	Fläche je Tier qcm
1	15	250
3	20	500
über 3	25	600

### Andere Kaninchen

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Höhe des Transportbehältnisses in cm	Fläche je Tier qcm	Höchstzahl der Tiere je Behältnis
0,3	15	100	12
0,4	15	150	12
0,5	15	300	12
1	20	500	4
2	20	750	4
3	25	900	2
4	25	1.000	2
5	25	1.150	2
über 5	30	1.400	1



## 9 DATENNUTZUNG

Die Gütegemeinschaft Ernährung GmbH- **GGE** hat die Global Trace Check Company International Holding S.A.- **GTCC** mit der Etablierung einer Datenbankapplikation zur Rückverfolgbarkeit und Herkunftssicherung verschiedener Produktbereiche beauftragt.

Die vom Teilnehmer für die Durchführung dieses Vertrages in das System eingestellten Daten werden auf dem Internetserver, dem Rechnersystem und auf Datensicherungsmedien gespeichert. Alle Daten werden nach dem aktuellen Stand der Technik gegen Veränderungen von Seiten Dritter geschützt.

Die Stammdaten werden nicht an Dritte übermittelt und dienen ausschließlich der Teilnehmerverwaltung durch GGE zu administrativen Zwecken.

Der Teilnehmer stimmt der Speicherung und Verwendung der von ihm eingepflegten Stammdaten zu den genannten Verwaltungszwecken ausdrücklich zu.

Die vom Teilnehmer eingegebenen Meldungsdaten werden mit den entsprechenden Daten der vor- und nachgelagerten Produktions- und Vertriebsstufen verknüpft. Nur der Teilnehmer hat Zugriff auf die von ihm eingegebenen Meldungsdaten. Soweit der Teilnehmer eine Bewegung an eine nachgelagerte Stufe gemeldet hat, kann diese nachgelagerte Stufe anhand der Chargennummer das Vorhandensein der Charge im System sowie das Datum der Meldung einsehen.

Eine Weitergabe von Daten an Stellen außerhalb des Systems („die Öffentlichkeit“) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

**GGE hat umfassende Zugriffsrechte auf die Daten der Teilnehmer und überblickt die Warenströme durch sämtliche beteiligte Produktions- und Vertriebsstufen zur Verifizierung.**

**Im Falle von Abweichungen, Auffälligkeiten oder auch in einer Lebensmittelkrise informiert GGE die beteiligten Teilnehmer unter Benennung der jeweiligen Vorstufe der betroffene Chargen sowie der Auffälligkeiten. Krisenmanagement und Krisenbewältigung obliegen dem Verantwortungsbereich des Systemteilnehmers.**

Es handelt sich bei der bereitgestellten Datenbank damit ausschließlich um ein Instrument, das den Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung steht, um schnellstmöglich intern einerseits Erkenntnisse über die von ihnen hergestellten Lebensmittel zu gewinnen und andererseits schnellstmöglich entsprechende Informationen an betroffene Wirtschaftsbeteiligte zu vermitteln, damit diese die Herkunft, den Verbleib oder die Beschaffenheit bestimmter Erzeugnisse bestimmen können.

**GGE übernimmt in diesem System die Rolle eines neutralen Sachwalters.**

**Der Teilnehmer ist mit der Speicherung und der beschriebenen Verwendung der Meldedaten zu den genannten Zwecken ausdrücklich einverstanden.**